



Rundschreiben Nr. 2 / 21



Inhalt

1. ... FÜR ALLE STEUERZAHLER 3

Bundesrat

Zweites Familienentlastungsgesetz und Behinderten-Pauschbetragsgesetz

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Öffentliche Straßenreinigung und Werkstattlohn sind nicht begünstigt

Zivilprozess

Kosten für Umgangsrechtsstreit sind nicht abziehbar

2. ... FÜR UNTERNEHMER 4

Freiberufler

Sponsoringkosten für die Imagepflege sind Betriebsausgaben

Umsatzsteuer-Anwendungserlass

Umsatzsteuerliche Behandlung von Einzweck-/Mehrzweckgutscheinen

Umsatzsteuer

Kein Verzicht auf Steuerfreiheit bei Verpachtung an „Pauschallandwirt“

3. ... FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER 5

Nichtanwendungserlass

Verdeckte Einlagen in Dreiecksverhältnissen

4. ... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER 6

Verpflegungsmehraufwand

Pauschalen sind auch bei „stehengelassenen“ Mahlzeiten zu kürzen

5. ... FÜR HAUSBESITZER 6

Eigentumswohnung

Bei streitiger Kaufpreisaufteilung ist ein Gutachten einzuholen

Wichtige Steuertermine Februar 2021

- 10.02.** · Umsatzsteuer
· Lohnsteuer
· Solidaritätszuschlag
· Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 15.02. bzw. 18.02.2021. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.

Achtung: Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!



1. ... FÜR ALLE STEUERZAHLER

Bundesrat

Zweites Familienentlastungsgesetz und Behinderten-Pauschbetragsgesetz

In Ausgabe 01/21 haben wir über die Entlastung von Steuerzahlern ab 2021 (Kindergeld/-freibeträge) und über ab 2021 geltende Erleichterungen für Menschen mit Behinderung (Pauschbeträge) berichtet. Der Bundesrat hat dem Zweiten Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen zugestimmt; auch das Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen ist beschlossene Sache. Noch im Dezember 2020 sind beide Gesetze im **Bundesgesetzblatt** verkündet worden und damit in Kraft getreten.

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Öffentliche Straßenreinigung und Werkstattlohn sind nicht begünstigt

Wer Handwerker, Putzhilfen, Gärtner usw. in seinem Privathaushalt beschäftigt, kann deren Arbeitslöhne mit 20 % direkt von der tariflichen Einkommensteuer abziehen. Dieser **Steuerbonus** ist bei Handwerkerleistungen auf 1.200 € pro Jahr begrenzt, so dass jährlich Handwerkerlöhne von maximal 6.000 € abgerechnet werden können. Kosten für Minijobber im Privathaushalt werden ebenfalls mit einem Steuerbonus von 20 % gefördert. Pro Jahr lassen sich hier Kosten bis zu 2.550 € abrechnen, da der Steuerbonus jährlich höchstens 510 € beträgt. Bei anderen haushaltsnahen Dienstleistern, die als Arbeitnehmer oder auf selbständiger Basis im Privathaushalt arbeiten, können Kosten in Höhe von 20.000 € pro Jahr abgerechnet werden (Steuerersparnis von 20 %, maximal 4.000 €).

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt entschieden, dass Kosten für die öffentliche Straßenreinigung keine begünstigten haushaltsnahen Dienstleistungen sind. Zudem ist der „Werkstattlohn“ eines Handwerkers keine begünstigte Handwerkerleistung. Im Streitfall hatte die Klägerin neben ihren

Straßenreinigungsgebühren auch den Arbeitslohn eines Tischlers steuerlich geltend gemacht, der für die Reparatur eines Hoftors angefallen war. Der Tischler hatte das Tor ausgebaut, **in seiner Werkstatt** instand gesetzt und anschließend wieder auf dem Grundstück der Klägerin eingebaut.

Laut BFH setzt der Steuerbonus für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen voraus, dass die Tätigkeiten **im Haushalt** des Steuerzahlers ausgeübt oder erbracht werden. Eine haushaltsnahe Dienstleistung erfordere eine Tätigkeit, die üblicherweise von Familienmitgliedern erbracht werde, in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werde und dem Haushalt diene. Nach diesen Grundsätzen kann zwar die Reinigung eines Gehwegs noch steuerbegünstigt sein, nicht aber die Reinigung der Fahrbahn einer Straße. Diese Arbeit könne nicht mehr als „hauswirtschaftliche Verrichtung“ angesehen werden, die den geforderten engen Haushaltsbezug aufweise.

Auch Handwerkerleistungen sind demnach nur dann begünstigt, wenn sie in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden. Leistungen, die in der Werkstatt des Handwerkers ausgeführt werden, werden zwar für den, aber **nicht im Haushalt** des Steuerzahlers erbracht. Die Arbeitskosten des Handwerkers sind daher im Wege einer Schätzung in einen nichtbegünstigten „Werkstattlohn“ und einen begünstigten „Lohn vor Ort“ aufzuteilen.





Zivilprozess

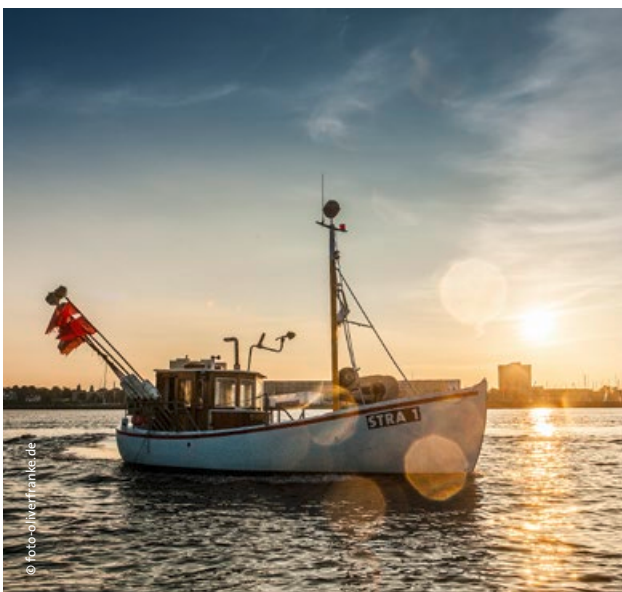
Kosten für Umgangsrechtsstreit sind nicht abziehbar

Seit 2013 dürfen Steuerzahler ihre Zivilprozesskosten nur noch dann als **außergewöhnliche Belastungen** absetzen, wenn sie ohne die Prozessführung Gefahr laufen würden,

- ihre Existenzgrundlage zu verlieren und
- ihre lebensnotwendigen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen zu können.

Aufgrund dieser verschärften Abzugsvoraussetzungen hat der Bundesfinanzhof (BFH) jetzt auch die Berücksichtigung von Prozesskosten abgelehnt, die in Zusammenhang mit einem Umgangsrechtsstreit und der Rückführung eines (entführten) Kindes aus dem Ausland zurück nach Deutschland angefallen waren. Die Existenzgrundlage sei nach dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers nur die materielle Lebensgrundlage des Steuerzahlers. Daher könne nur eine Gefährdung der materiellen Existenz einen Abzug von Zivilprozesskosten eröffnen.

Hinweis: Eine Kindesentführung löst laut BFH zwar eine besondere emotionale und auch finanzielle Belastung aus, hierdurch ist aber allein die immaterielle Existenzgrundlage betroffen. Die Begriffe der Existenzgrundlage und der lebensnotwendigen Bedürfnisse sind nach Ansicht der Richter nicht auch in einem immateriellen Sinne zu verstehen.



2. ... FÜR UNTERNEHMER

Freiberufler

Sponsoringkosten für die Imagepflege sind Betriebsausgaben

Unternehmer greifen zu Sponsoringmaßnahmen, um am Markt bekannt zu werden, ihr Image zu pflegen oder Kunden zu akquirieren – so auch eine ärztliche Gemeinschaftspraxis, deren Fall den Bundesfinanzhof (BFH) beschäftigt hat.

Die Gemeinschaftspraxis hatte ihr Logo bzw. die Adressen ihrer Internetpräsenzen auf der Kleidung von Sportlern anbringen lassen. Hierfür hatte sie Sponsoringaufwand von mehreren Zehntausend Euro pro Jahr getragen. Die beteiligten Ärzte wollten so das Image einer für Sportler tätigen Arztpraxis aufbauen und ihre **sportmedizinische Expertise** in den Vordergrund stellen. Das Finanzamt berücksichtigte die Kosten nach einer Betriebsprüfung nicht als Betriebsausgaben. Der BFH hat den Kostenabzug dagegen zugelassen. Er hat entschieden, dass Sponsoringaufwendungen zu den Betriebsausgaben gehören, wenn der sponsernde Freiberufler

- sich davon wirtschaftliche Vorteile verspricht (insbesondere in Form eines unternehmerischen Ansehensgewinns) oder
- für seine Produkte oder Dienstleistungen werben möchte.

Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug ist, dass der Empfänger der Sponsorengelder **öffentlichkeitswirksam** auf das Sponsoring oder die Produkte bzw. Dienstleistungen des Sponsors hinweist. Hierdurch muss für Außenstehende eine konkrete Verbindung zu dem Sponsor und seinen Leistungen erkennbar werden.

Bei Freiberuflerpersonengesellschaften wie im Urteilsfall genügt es, wenn auf die freiberuflerische Tätigkeit und Qualifikation der einzelnen Berufsträger hingewiesen wird. Nach diesen Grundsätzen war laut BFH im Streitfall ein Betriebsausgabenabzug zulässig.



Umsatzsteuer-Anwendungserlass

Umsatzsteuerliche Behandlung von Einzweck-/Mehrzweckgutscheinen

Mit der am 27.06.2016 vom Europäischen Rat verabschiedeten „**Gutschein-Richtlinie**“ sind spezielle Vorschriften für die umsatzsteuerliche Behandlung von Gutscheinen in die Mehrwertsteuersystem-Richtlinie eingefügt worden. Die Gutschein-Richtlinie wurde mit Wirkung vom 01.01.2019 in nationales Recht umgesetzt. Mit diesen neuen Regelungen soll eine einheitliche steuerliche Behandlung von im Binnenmarkt gehandelten Gutscheinen sichergestellt werden. Die Richtlinie soll insbesondere Wettbewerbsverzerrungen sowie eine Doppel- bzw. Nichtbesteuerung vermeiden.

In einem neuen Schreiben hat sich das Bundesfinanzministerium insbesondere zur Definition und Abgrenzung von Gutscheinen geäußert. Ferner enthält es zahlreiche Erläuterungen und Beispiele zu Einzeck- und Mehrzweckgutscheinen.

Hinweis: Die Grundsätze dieses Schreibens sind erstmals auf Gutscheine anzuwenden, die nach dem 31.12.2018 ausgestellt worden sind. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn die Beteiligten ab dem 01.01.2019 und vor dem 02.02.2021 ausgestellte Gutscheine nicht diesen Vorschriften gemäß behandelt haben.

Umsatzsteuer

Kein Verzicht auf Steuerfreiheit bei Verpachtung an „Pauschallandwirt“

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat zu den umsatzsteuerlichen Folgen der Verpachtung an „Pauschallandwirte“ Stellung genommen.

Ein Unternehmer, der ein Grundstück an einen Landwirt verpachtet, der seine Umsätze nach **Durchschnittssätzen** versteuert, kann nicht auf die Steuerfreiheit seiner Umsätze verzichten. Mit dieser Rechtsprechung hatte der Bundesfinanzhof sich 2018 gegen die Auffassung der Finanzverwaltung gestellt. Das BMF hat diese Rechtsprechung nun übernommen. Die neuen Grundsätze sind auf alle offenen Fälle anzuwenden. Es wird aber nicht beanstandet, wenn diese Verwaltungsan-

weisung für vor dem 01.01.2020 bewirkte Umsätze nicht angewendet wird.

Hinweis: Im Rahmen der Durchschnittssatzbesteuerung unterliegen die Umsätze eines Landwirts bestimmten Durchschnittssteuersätzen. Ein Landwirt kann nach dieser Regelung Umsatz- und Vorsteuerpauschalierungen vornehmen. Ziel dieser Vorschrift ist es, den Verwaltungsaufwand und das Besteuerungsverfahren für Landwirte zu vereinfachen.

3. ... FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

Nichtanwendungserlass

Verdeckte Einlagen in Dreiecksverhältnissen

Zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften sind Übervorteilungen in der Praxis kaum vermeidbar; oftmals sind schnell kaufmännische Entscheidungen zu treffen. Auf der Suche nach **verdeckten Gewinnausschüttungen** (vGA) bzw. verdeckten Einlagen können solche Entscheidungen im Rahmen von Betriebsprüfungen aufgegriffen und als Verstöße gegen das Gebot des fremdüblichen Verhaltens beurteilt werden.

Beispiel

Für eine aussichtsreiche Geschäftschance benötigt eine Tochtergesellschaft schnellstens Liquidität. Ihre Muttergesellschaft springt ein und überweist ihr 2.000 €. Da es sich um eine kaufmännische Entscheidung handelt, bucht die Muttergesellschaft diesen Betrag als Aufwand, und die empfangende Tochtergesellschaft bucht ihn als Ertrag.

Es handelt sich um eine verdeckte Einlage. Diese darf sich nicht auf das Einkommen auswirken, weder bei der Mutter- noch bei der Tochtergesellschaft, da Einlagen grundsätzlich erfolgsneutrale Vorgänge sind. Bei der Mutter hätte die Einlage statt des Aufwands den Beteiligungsbuchwert an der Tochtergesellschaft erhöhen müssen (Beteiligung an Bank), und bei der Tochtergesellschaft hätte der Ertrag bei der Einkommensermittlung (außerbilanziell) wieder abgezogen werden müssen.



Wenn die Steuerfestsetzung der Muttergesellschaft jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem der Betriebsprüfer die Tochtergesellschaft prüft, nicht mehr änderbar ist, bleibt es bei der Tochtergesellschaft bei der **Einkommenserhöhung**. Grundsätzlich gilt dies auch, wenn eine Tochtergesellschaft ihrer Schwestergesellschaft einen Vorteil gewährt. Nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) liegt dann zunächst eine vGA an die gemeinsame Muttergesellschaft und anschließend eine verdeckte Einlage der Muttergesellschaft in die übervorteilte Tochtergesellschaft vor. Bei Letzterer bleibt es auch bei einer Einkommenserhöhung, wenn die Folgen der Vorteilszuwendung weder bei der auslösenden Tochtergesellschaft noch bei der gemeinsamen Muttergesellschaft berücksichtigt worden sind.

Der BFH hat dieses Konstrukt jedoch mit einem neueren Urteil 2018 ins Wanken gebracht. Darin heißt es, dass die vGA bei der Muttergesellschaft ja stets steuerfrei sei. Deshalb komme es bei der übervorteilten Tochtergesellschaft zu einem **außerbilanziellen Abzug** der einlagebedingten Gewinnerhöhung. Diese Aussage hat die Finanzverwaltung für nicht anwendbar erklärt. Nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums kommt es nicht auf die Steuerfreiheit der vGA an, sondern nur auf die Frage, ob die vGA im Rahmen der Steuererklärung erfasst worden ist.

4. ... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Verpflegungsmehraufwand

Pauschalen sind auch bei „stehengelassenen“ Mahlzeiten zu kürzen

Wird ein Arbeitnehmer außerhalb seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig, kann er Verpflegungsmehraufwendungen pauschal als Werbungskosten abziehen. Alternativ kann sein Arbeitgeber ihm die Aufwendungen erstatten. Bei **mehrtägigen Dienstreisen** lassen sich jeweils 14 € für den An- und Abreisetag ansetzen und jeweils 28 € für die „vollen Zwischentage“. Bei eintägigen Dienstreisen gilt eine Pauschale von 14 €, sofern der Arbeitnehmer an diesem Tag

mehr als acht Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend war. Stellt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer während einer Dienstreise eine oder mehrere Mahlzeiten zur Verfügung, müssen die Verpflegungspauschalen allerdings gekürzt werden:

- für ein Frühstück um 5,60 € (= 20 % der Verpflegungspauschale von 28 €) und
- für ein Mittag- und Abendessen um jeweils 11,20 € (= 40 % der Verpflegungspauschale von 28 €).

Hat der Arbeitnehmer für die Mahlzeit ein Entgelt gezahlt, mindert dieser Eigenanteil wiederum den Kürzungsbetrag.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Verpflegungspauschalen auch dann gekürzt werden müssen, wenn der Arbeitgeber Mahlzeiten zur Verfügung gestellt hat, die der Arbeitnehmer aber **tatsächlich nicht eingenommen** hat. Geklagt hatte ein Bundeswehrsoldat, der das in seiner Kaserne angebotene Frühstück und Abendessen nicht in Anspruch genommen hatte.

Laut BFH genügt nach dem Wortlaut des Gesetzes das „Zurverfügungstellen“ einer Mahlzeit für die Kürzung. Hiermit könne nur die **Bereitstellung einer Mahlzeit** gemeint sein. Diese Auslegung werde auch durch den Gesetzeszweck bestätigt, Arbeitgeber und Finanzverwaltung von Verwaltungsaufwand zu entlasten. Müsste im Einzelnen aufgezeichnet und festgestellt werden, ob ein Arbeitnehmer eine zur Verfügung gestellte Mahlzeit auch tatsächlich eingenommen hat, würde dieser Vereinfachungszweck verfehlt.

5. ... FÜR HAUSBESITZER

Eigentumswohnung

Bei streitiger Kaufpreisaufteilung ist ein Gutachten einzuholen

Die Aufteilung eines einheitlichen Grundstückskaufpreises auf das Gebäude und den Grund und Boden ist wichtig, weil nur die **Anschaffungskosten des Gebäudes** steuerlich abgeschrieben werden können. Daher ist es verständlich, dass



Vermieter den Wert ihres Gebäudes im Besteuerungsverfahren möglichst hoch und den Wert des Grundstücks möglichst niedrig ansetzen möchten. Eine im Kaufvertrag vorgenommene Kaufpreisaufteilung müssen die Finanzämter grundsätzlich akzeptieren. Wurden durch die vertragliche Kaufpreisaufteilung die realen Wertverhältnisse aber grundsätzlich verfehlt und erscheint diese Aufteilung wirtschaftlich nicht haltbar, können Finanzämter und Finanzgerichte (FG) sie verwerfen und den Kaufpreis anders aufteilen.

Bei strittigen und „verzerrten“ Kaufpreisaufteilungen sind die FG in der Regel dazu angehalten, ein **Gutachten** eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zur Bewertung von Grundstücken einzuholen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Die Klägerin hatte eine Eigentumswohnung in einer Großstadt für 110.000 € gekauft. Nach dem Kaufvertrag sollten davon nur 20.000 € auf das Grundstück entfallen. Entsprechend ging die Klägerin für Abschrei-

bungszwecke von einem Gebäudeanteil von rund 82 % aus. Das Finanzamt ermittelte hingegen einen Gebäudeanteil von nur rund 31 %. Es legte dabei die vom Bundesfinanzministerium (BMF) im Internet bereitgestellte „Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück (Kaufpreisaufteilung)“ zugrunde.

Das FG hielt die Arbeitshilfe für ein geeignetes Wertermittlungsverfahren und wies die Klage ab. Der BFH hat das Urteil jedoch aufgehoben. Die Arbeitshilfe des BMF gewährte nicht die von der Rechtsprechung geforderte Aufteilung nach den **realen Verkehrswerten** von Grund und Gebäude. Denn die Auswahl der Bewertungsverfahren sei auf das (vereinfachte) Sachwertverfahren verengt worden. Auch bleibe bei der schematischen Aufteilung der Orts- oder Regionalisierungsfaktor unberücksichtigt. Bei einer streitigen Grundstücksbewertung seien die FG daher in der Regel dazu angehalten, sich statt auf die BMF-Arbeitshilfe auf ein Gutachten zu stützen.



© foto-oliverfrank.de

Mit freundlichen Grüßen

Ratio Treuhandgesellschaft mbH

Steuerberatungsgesellschaft · Landwirtschaftliche Buchstelle

T. Beuck · A. Haß · B. Potratz



KONTAKT

Kiel

Hopfenstraße 67 · 24103 Kiel
Tel. (0431) 66 382-680 · Fax (0431) 66 382-688
E-Mail stb@ratio-kiel.de · www.ratio-kiel.de

Eingetragen im Handelsregister
Amtsgerichts Kiel HRB 1253

Stralsund

Frankenwall 19 a · 18439 Stralsund
Tel. (0 38 31) 61 02-0 · Fax (0 38 31) 61 02-420
E-Mail stb@ratio-hst.de · www.ratio-hst.de

Eingetragen im Handelsregister
Amtsgerichts Stralsund HRB 3168

Flensburg

Europastraße 104 · 24976 Handewitt (OT Jarplund)
Tel. (0461) 31 441-0 · Fax (0461) 31 441-499
E-Mail stb@ratio-fl.de · www.ratio-fl.de